

## **Richtlinie für Ehrengrabstätten der Gemeinde Wandlitz**

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr.19, S.286) in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg vom 09.11.2001 (GVBl. I/01, Nr.16, S.226) sowie in Verbindung mit § 19 der Friedhofssatzung der Gemeinde Wandlitz vom 18.10.2009 (BV-GV/2009-0111) beschließt die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 27.09.2010 (BV-GV/2010-0238) folgende Richtlinie zur Errichtung von Ehrengrabstätten:

### **I. Allgemeines**

1. Die Richtlinie umfasst die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Wandlitz.
2. Ehrengrabstätten können sein: Einzelgräber, Familiengräber und Urnengräber.
3. Ehrengräber können anerkannt werden für Verstorbene mit besonderen Verdiensten in der Gemeinde Wandlitz.
4. Die Anerkennung als Ehrengrabstätte soll frühestens nach Beendigung der festgelegten Ruhefrist erfolgen. In gebotenen Ausnahmefällen, z.B., wenn keine Nutzungsberechtigten oder Angehörigen bekannt sind, kann durch Beschluss der Gemeindevertretung Wandlitz die Anerkennung schon zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.
5. Die Umbettung eines Verstorbenen aus einer Ehrengrabstätte oder in eine anerkannte Ehrengrabstätte sowie die Umsetzung der Ehrengrabstätte ist nicht zulässig. Sie muss an ihrem Standort verbleiben.
6. Die Friedhofsverwaltung der Gemeinde Wandlitz führt ein Verzeichnis der Ehrengrabstätten, das auf der Internetseite der Gemeinde Wandlitz veröffentlicht wird. Dieses Verzeichnis über die Anerkennung und Aberkennung von Ehrengrabstätten wird fortgeführt.
7. Die Gemeinde Wandlitz übernimmt die Kosten für die Grabpflege, die Instandsetzung der Ehrengrabstätte und des Grabmals.

### **II. Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten**

Bei Ehrengrabstätten für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten und einem Bezug zur Gemeinde Wandlitz sind die zu würdigenden Leistungen herausragend und können z.B. auf kulturellem, wissenschaftlichem, sportlichem, technischem, politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem oder karitativem Gebiet liegen.

Ehrengrabstätten kommen in Betracht für:

1. Verstorbene, denen die Bundesregierung oder die Regierung eines Landes ein Staatsbegräbnis gewährt hat.
2. Verstorbene, die Opfer von politischer Verfolgung in der NS Zeit und Opfer von Rassismus und ethnischer Säuberung waren.

3. Verstorbene, die sich um die demokratische Gestaltung der Gesellschaft und um die Belange des Gemeinwohls besonders verdient gemacht haben.

4. Verstorbene, die sich um die Gemeinde Wandlitz besonders verdient gemacht haben oder über die Gemeinde Wandlitz hinaus hervorragende Leistungen vollbracht haben und deren Andenken in der Öffentlichkeit fortlebt.

5. Verstorbene, die besondere Verdienste durch mitmenschliche Hilfe unter persönlichem Einsatz geleistet oder die sich durch außerordentliches bürgerschaftliches Engagement verdient gemacht haben.

### **III. Anerkennungsverfahren**

1. Anregungen zur Anerkennung von Grabstätten als Ehrengrabstätten sind mit einer Begründung versehen an die Gemeinde Wandlitz zu richten. Der Antrag muss neben einer eingehenden Begründung folgendes enthalten:

a) die Lebensdaten und die wichtigsten biographischen Daten des Werdegangs der Persönlichkeit,

b) eine Darstellung des fortlebenden Andenkens in der Öffentlichkeit,

c) eine Beschreibung der bisherigen Grabstätte (z.B. Grabstättenart, -ausstattung, Nutzungsrechtsbeginn und-dauer, Namen weiterer dort Bestatteter)

2. Die Beschlussfassung zur Anerkennung als Ehrengrabstätte muss in der Gemeindevertretung mit einer qualifizierten Mehrheit, d.h. 2/3 der gesetzlichen Mitglieder der Gemeindevertretung erfolgen.

### **IV. Aberkennungsverfahren**

1. Die Anerkennung als Ehrengrabstätte hat bis zur Aberkennung durch die Gemeindevertretung Bestand.

2. Werden während der Anerkennungszeit Tatsachen bekannt, die die Annahme rechtfertigen, dass sie dem Status einer Ehrengrabstätte entgegenstehen, wird dies durch den Bürgermeister geprüft. Ergibt die Prüfung, dass eine Aberkennung zu empfehlen ist, legt der Bürgermeister die Angelegenheit der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vor, die mit einer qualifizierten Mehrheit, d.h. 2/3 der gesetzlichen Mitglieder der Gemeindevertretung erfolgen muss.

## **V. Herrichtung und Pflege**

1. Eine Ehrengrabstätte muss ein würdiges Erscheinungsbild bieten. Das Grabmal ist in einem verkehrssicheren und gepflegten Zustand zu erhalten. Die Gemeinde Wandlitz trägt die Kosten und hat mindestens folgende Leistungen regelmäßig zu erbringen: Wässern, Sauber halten, Dauerbepflanzen(winterharte Gewächse) und Gehölzschnitt.
2. Ehrengrabstätten sind am Grab einheitlich als solches kenntlich zu machen. Auf den Friedhofsübersichtsplänen sind diese gesondert zu kennzeichnen. Die vorhandene Größe einer Grabstelle bleibt auch dann erhalten, wenn diese als Ehrengrabstätte kenntlich gemacht wurde.
3. Die Kennzeichnung als Ehrengrabstätte erfolgt mit einem Liegestein. Der Liegestein wird eine Größe von 0,30m x 0,40m haben und mit der Aufschrift „Ehrengrab“ versehen sein.

## **VI. Übergangs- und Schlussvorschriften**

1. Die Fortdauer von Ehrengrabstätten, die ohne besonderes Verfahren anerkannt worden sind, bleibt bestehen.  
Die hiervon betroffenen Grabstätten sind in der Anlage I aufgeführt.
2. Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wandlitz, den 28.09.2010

gez. Tiepelmann  
Bürgermeister